



Gastspielvertrag

Nr. _____

Zwischen

der Musikgruppe „**Angry Nils & The Replacements**“

Vertreten durch: _____

Anschrift: _____

Telefonnummer: _____

im Folgenden die „Gruppe **Replacements**“ genannt

und

Name: _____

Anschrift: _____

Telefonnummer: _____

im Folgenden der „**Veranstalter**“ genannt

wird der folgende Gastspielvertrag geschlossen:

Der **Veranstalter** kauft ein Konzert der Gruppe **Replacements** zu den nachfolgend in diesem Vertrag aufgeführten Bedingungen:

Veranstaltungsname: _____

Veranstaltungsort: _____

Veranstaltungsdatum: _____



Veranstaltungsbeginn: _____

Publikumseinlaß: _____

- Der Kaufpreis für dieses Konzert beträgt **EUR** _____,
Betrag in Worten **EUR** _____
- Der Kaufpreis ist am Veranstaltungstag bis spätestens 00:00 Uhr an den im Vertrag aufgeführten Vertreter der Gruppe **Replacements** in bar auszuzahlen / per Scheck zu übergeben.

(zutreffendes bitte ankreuzen; nur eine Auswahl möglich)

- Die reine Spielzeit wird auf _____ Minuten in der Zeit von _____ bis _____ Uhr vereinbart und darf in Absprache der beiden Vertragspartner um max. 30 Minuten verschoben werden.
- Die Aufführungs- und GEMA- Rechte müssen vom **Veranstalter** erworben werden.
- Der **Veranstalter** übernimmt die volle Verantwortung für das Gastspiel, die Organisation und sämtliche Kosten für die Veranstaltungsbewerbung (*z.B.: Beschaffung und Distribution von Plakaten, Handzetteln, Rundfunkwerbung, etc.*)

- Art und Umfang der Veranstaltungsbewerbung ist ausschließlich Sache des **Veranstalters**.
- Art und Umfang der Veranstaltungsbewerbung muss unbedingt mit der Gruppe **Replacements** abgesprochen werden.
- Die Veranstaltungsbewerbung wird neben dem **Veranstalter** auch von der Gruppe **Replacements** durchgeführt.

(zutreffendes bitte ankreuzen)

- Dieser Kaufpreis umfasst, neben dem Konzert selbst, folgende Leistungen seitens der Gruppe:
 - Transport, Aufbau, Abbau und Benutzung der gruppeneigenen Instrumente.
 - Transport, Aufbau, Abbau und Benutzung von Bühnenelementen.
 - Transport, Aufbau, Abbau und Bereitstellung der für die Tonübertragung notwendigen technischen Anlagen (*P.A. - System*).
 - Transport, Aufbau, Abbau und Bereitstellung der für das Konzert notwendigen Bühnenbeleuchtung.

(zutreffendes bitte ankreuzen)



Der **Veranstalter** ist zu folgenden Leistungen verpflichtet:

- Bereitstellung von einwandfreien und ordnungsgemäßen technischen Anlagen (P.A. System) für die nötige Tonübertragung der Gruppe **Replacements**.
- Es ist notwendig, dass ein (nüchterner) Tontechniker vor Ort ist, der sich mit der gestellten Ton- und Lichtanlage auskennt und während des Konzerts den Technikern von Replacements bei Fragen oder Problemen zur Verfügung steht.
- mind. ein Techniker zum Verkabeln und für den Stageservice muß vor Ort sein!
- Die technischen Mindestvoraussetzungen der Gruppe **Replacements** an Bühne, PA-System und Beleuchtung sind Bestandteil dieses Vertrages (Anlage Rider) und werden dem **Veranstalter** frühzeitig, spätestens mit diesem Vertrag, ausgehändigt. Änderungen sind grundsätzlich möglich, bedürfen aber der Absprache mit dem aufgeführten Vertreter der Band.
- PA, Monitoring und das Pult müssen beim „Get-In“ der Band nach vorliegendem Plan gesteckt, verkabelt, eingemessen und funktionstüchtig zu sein.
- Die Gruppe **Replacements** hat am _____(dd.mm.yyyy) , ab _____ Uhr Zutritt zu den Veranstaltungsräumen.
- Der **Veranstalter** hat dafür Sorge zu tragen, dass die Auf- und Abbauarbeiten sowie der Soundcheck nicht gestört werden.
- Die Gruppe ist in den musikalischen Darbietungen an keine Anweisungen gebunden.
 - Replacements** stellt einen Tontechniker, welcher beim Benutzen der eigenen P.A. als auch einer vom **Veranstalter** gestellten P.A. als Einziger das Recht hat, in die musikalische Darbietung der Gruppe einzugreifen und mitzuwirken.

(zutreffendes bitte ankreuzen)

- Der **Veranstalter** garantiert, dass die am Veranstaltungsort befindlichen und für die Konzertveranstaltung zu benutzenden Stromanschlüsse den zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden VDE-Bestimmungen entsprechen.
 - An der Bühne stehen mindestens zwei von der übrigen Veranstaltungstechnik getrennte Stromanschlüsse à 230V mit je 16A Absicherung zur Verfügung
 - An der Bühne steht ein Stromkreis von 380V mit 32A Absicherung zur Verfügung

(zutreffendes bitte ankreuzen)

- Der **Veranstalter** garantiert, dass die Stromzufuhr ab Inbetriebnahme der technischen Anlagen ohne Rücksprache mit dem Vertreter der Gruppe **Replacements** nicht mehr unterbrochen wird. Diese Bestimmung dient zum Schutz der technischen Anlagen der Gruppe. Für etwaige Schäden an den technischen Anlagen, welche durch eine nicht abgesprochene Unterbrechung der Stromzufuhr verursacht worden sind, haftet der **Veranstalter** in voller



Höhe.

- Der **Veranstalter** sichert durch geeignete Maßnahmen eine ordnungsgemäße und für alle Teilnehmer sichere Durchführung des Konzertes zu. **Replacements** behält sich das Recht vor, bei Ausschreitungen im Publikum, Gefahr für Leib und Leben einzelner Gruppenmitglieder und deren Helfer sowie Gefahr für die technischen Anlagen und Instrumente das Konzert abubrechen. Ein abgebrochenes Konzert ist als ein erfolgreich abgeschlossenes Konzert zu werten. Ein Ersatzauftritt muss neu verhandelt werden und ist nicht Bestandteil dieses Vertrages. Für Schäden an den Anlagen sowie den Instrumenten, die der Gruppe durch nicht haftende Dritte entstehen, haftet der **Veranstalter** in voller Höhe.
- Findet durch Verschulden des **Veranstalters** innerhalb ____ Tage vor der Veranstaltung das Konzert nicht statt, ist er verpflichtet eine Konventionalstrafe in Höhe von _____ EUR an die Gruppe **Replacements** zu zahlen. Diese Zahlung ist spätestens an dem Tag fällig, welcher laut diesem Vertrag als Veranstaltungstermin geplant war. Sagt der **Veranstalter** am Veranstaltungstag das Konzert ab, so ist der für dieses Konzert festgelegte Kaufpreis in voller Höhe zu zahlen.
- Die Gruppe **Replacements** verpflichtet sich bei Konzertabsage durch die Gruppe eine Konventionalstrafe in Höhe von _____ EUR an den **Veranstalter** zu zahlen und zwar ebenfalls bis zu dem ursprünglich vorgesehenem Veranstaltungstermin. Ausgenommen von dieser Regelung sind lediglich Unfälle oder Erkrankungen einzelner Gruppenmitglieder. Diese sind durch ärztliche Gutachten zu belegen und entbinden die Gruppe von der oben genannten Konventionalstrafe.
- Fälle von höherer Gewalt (Naturkatastrophen, Feuer, etc.); welche eine Durchführung des Auftritts verhindern oder die Anfahrt einzelner Gruppenmitglieder zum Veranstaltungsort unmöglich machen, entbinden die Gruppe **Replacements** und den **Veranstalter** von ihren Verpflichtungen.
- Video- und Tonbandmitschnitte dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung der Gruppe **Replacements** durchgeführt werden.
- Der **Veranstalter** gestattet der Gruppe **Replacements** den Verkauf von Merchandisingprodukten auf dem Veranstaltungsgelände, ohne hierfür eine Standmiete zu erheben.
- Über alle, insbesondere finanzielle Vereinbarungen dieses Vertrages, gilt beiderseitiges Stillschweigen gegenüber Dritten zu bewahren.
- Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Bonn.



- Die nachfolgenden zusätzlichen Vereinbarungen gelten als Bestandteil dieses Gastspielvertrages. Sämtliche weiteren Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

Die beiden Vertragspartner versichern durch ihre Unterschrift, dass sie diesen Vertrag in allen Punkten verstanden haben, mit allen Vertragspunkten einverstanden sind und dass sie zur Unterschrift berechtigt sind.

Zum Gastspielvertrag gehören folgende von beiden Parteien gegenzuzeichnende Dokumente:

Anlage Rider

Vertreter **Replacements**

Veranstalter

Name Druckschrift

Name Druckschrift

Ort, Datum, Unterschrift

Ort, Datum Unterschrift